

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Hollenberg-Gymnasiums Waldbröl e.V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Hollenberg-Gymnasiums Waldbröl e.V.“ Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Waldbröl.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung von Wissenschaft, (Berufs-)Bildung, Jugendhilfe und Erziehung für die Belange des Hollenberg-Gymnasiums, insbesondere die Verwendung des Beitragsaufkommens zur Anschaffung von Lehr- und Ausstattungsgegenständen und die Trägerschaft diesen Zwecken dienender schulischer Einrichtungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die pädagogische Arbeit des Hollenberg-Gymnasiums fördern möchten. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austrittserklärung, welche schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen muss und nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich ist,
- b) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

§ 3 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind: A. Die Mitgliederversammlung B. Der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wünschenswert erscheinen lässt,
- b) wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung des Gegenstandes der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Zweckes oder einer Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand (s. Anmerkung) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem weiteren Mitglied.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für jeweils 3 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Wahlzeit aus, so wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung oder, findet eine Mitgliederversammlung in absehbarer Zeit nicht statt, durch gemeinsamen Mehrheitsbeschluss des restlichen Vorstandes ergänzt.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Wirksamkeit der Willenserklärungen des Vorstandes ist die Mitwirkung des Vorsitzenden oder seines Vertreters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist unter der Voraussetzung der Ladung aller Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens drei Tagen bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen. Über mündlich gefasste Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzulegen und von dem Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Rechnungsabschlüsse und alle dazugehörigen Unterlagen sind dem Vorstand zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Der Schatzmeister ist zu Leistungen und Zahlungen nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter berechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, lediglich gegen Erstattung der nachgewiesenen baren Auslagen.

Anmerkung: Die Ämter des Vorstandes beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

§ 6 Vermögen des Vereins

Die Höhe der Geldbeiträge der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Unterhaltsträger der Schule ist.

Sie hat alsdann das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Diese, in der Mitgliederversammlung am 22.11.2022 beschlossene Neufassung der Vereinssatzung tritt am 22.11.2022 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die in der Mitgliederversammlung vom 19.11.2013 beschlossene Vereinssatzung mit den dazu bisher ergangenen Veränderungen außer Kraft.

Waldbröl, den 22.11.2022 Dr. Ben Schneider (Vorsitzender) Stefan Sandor (stellv. Vorsitzender)